Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG)

Vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, 77)

Teil 6
Betreten, Nutzen und Schutz der freien Landschaft

§ 21
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Teils sind

1. freie Landschaft: Flächen des Waldes und des Feldes,
2. Feld: außerhalb einer geschlossenen Bebauung gelegene unbebaute Flächen, insbesondere alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit sie nicht öffentliche Straßen, Wald oder Gewässer sind; ausgenommen sind ferner Hausgärten, mit Gebäuden verbundene Betriebsflächen, Campingplätze, Friedhöfe, Golf- und Sportplätze,
3. Grundbesitzer: der Feld- oder Waldeigentümer (Grundeigentümer) und der Nutzungsberechtigte,
4. Nutzungsberechtigter: der zur Nutzung berechtigte unmittelbare Besitzer,
5. Privatwege: Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; ausgenommen sind
   a) Fußpfade in einer durchschnittlichen Breite von weniger als einem Meter,
   b) Holzrückelinien,
   c) Gräben und deren Ränder,
   d) Feld-, Wald- und Wiesenränder.

§ 22
Betreten und Nutzen der freien Landschaft

(1) Das Betreten der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung ist gestattet, soweit dieses Recht nicht in den nachfolgenden Regelungen eingeschränkt wird. Zum Betreten im Sinne dieses Gesetzes gehören das Begehen, das Befahren und das Reiten.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Nutzungsberechtigten bedürfen in der freien Landschaft

1. das Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen,
2. das Anlegen von Feuerstellen,
3. das Aufstellen von Bienenwagen oder Bienenständen.

(3) Das Betreten und Nutzen der freien Landschaft geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für typische Gefahren, die vom Zustand des Waldes, vom Zustand der Wege und Landschaftselemente oder von waldtypischen forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgehen. Der Grundbesitzer kann lediglich haftbar gemacht werden, wenn er diese Gefahren vorsätzlich herbeigeführt oder unter Missachtung von Rechtsvorschriften nicht beseitigt hat.

(4) Besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten eines Grundbesitzers werden nicht begründet.

§ 23
Begehen

(1) Das Recht auf Begehen der freien Landschaft schließt das Skifahren, Rodeln, Klettern, Spielen sowie ähnliche Betätigungen zu Fuß ein.

(2) Das Begehen der freien Landschaft außer zum Zwecke der Erholung sowie das Begehen von

1. eingefriedeten Grundstücken,
2. Forstkulturen,
3. Äckern in der Zeit zwischen dem Beginn der Aussaat und dem Ende der Ernte,
4. Wiesen während der Brut- und Setzzeit und Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit,
5. land- und gartenbauwirtschaftlichen Dauerkulturen einschließlich Rebflächen und Baumschulen oder
6. land-, fischerei-, forst-, jagd- oder gartenbauwirtschaftlichen Einrichtungen

ist nur mit vorheriger Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten zulässig. Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, dürfen nach Information des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten die in Satz 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Flächen und Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben begehen. Dazu reicht eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

§ 24
Befahren

(1) Das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen ist außer in den Fällen des Absatzes 3 verboten.

(2) Das Befahren der freien Landschaft mit Fahrrädern, Krankenfahrstühlen oder Fahrzeugen ohne Motorkraft ist außer in den Fällen des Absatzes 3 nur auf Wegen gestattet. Dabei ist auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten nicht für:
1. Personen mit Genehmigung der zuständigen Behörde oder mit vorheriger Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten, jedoch nicht zu motorsportlichen Zwecken,
2. Personen im Rahmen der befugten Jagdausübung,
3. Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, soweit das Befahren zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 erteilen, wenn
1. bei Abwägung die Interessen der Antragstellenden diejenigen der Grundbesitzer überwiegen,
2. die Antragstellenden gewährleisten, dass sie den Grundbesitzern entstehende Nachteile ausgleichen, und
3. öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn die Grundbesitzer unbekannt sind oder die Anhörung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

§ 25
Reiten

(1) Das Reiten ist auf Privatwegen erlaubt, soweit sie nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit zum Reiten geeignet sind, ohne dass Störungen anderer oder nachhaltige Schäden zu befürchten sind. In der freien Landschaft ist außerhalb von Privatwegen das Reiten nur mit vorheriger Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten erlaubt. Die schutzwürdigen Interessen der Personen, die die freie Landschaft begehen oder dort Rad fahren, haben Vorrang vor den Interessen der Personen, die reiten.

(2) Sofern die Nutzung durch Personen, die reiten, ein Ausmaß angenommen hat, dass erhebliche Störungen oder nachhaltige Schäden nicht vermeidbar sind, sollen die zuständigen Behörden nach Abstimmung mit den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten besondere Reitwege ausweisen, auf denen die schutzwürdigen Interessen der Personen, die reiten, Vorrang vor den Interessen der Personen haben, die die freie Landschaft begehen oder dort Rad fahren.

(3) Die nach § 32 zuständigen Behörden werden ermächtigt, durch Verordnung Gebiete auszuweisen, in denen das Reiten in der freien Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Reitwege verboten ist, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 26
Nutzen der freien Landschaft für öffentliche Veranstaltungen

(1) Öffentliche Veranstaltungen in der freien Landschaft außerhalb von Wegen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Satz 2 erfüllt sind. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zwei Monate beträgt.

(3) Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 27
Schädigung der freien Landschaft

(1) Es ist verboten, unbefugt
1. Markierungen in der freien Landschaft zu verändern oder unkenntlich zu machen oder
2. die Lagerung von Feld- oder Walderzeugnissen zu verändern.

(2) Es ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Wege, einschließlich des Seitenstreifens und des Seitenraumes, ganz oder teilweise zu beseitigen oder unbrauchbar zu machen.

(3) Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die funktionsgerechte Nutzbarkeit von Wegen nach der Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, nach Schadereignissen oder nach Ausbreitung der angrenzenden Pflanzenwelt im bisher bestehenden Umfang zu gewährleisten.

§ 28
Gefährdung der freien Landschaft

(1) Es ist verboten, Koppeltore, Wildgattertore oder andere zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in Grundstücke dienende Vorrichtungen unbefugt zu benutzen sowie nach vorheriger Öffnung offen stehen zu lassen.

(2) Es ist verboten, Hunde in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Hunde sind in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli anzuleinen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Gemeinden und Verbandsgemeinden können durch Gefahrenabwehrverordnung für Teile ihres Bezirks Ausnahmen von Satz 2 zulassen; die Regelungen des Achten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt finden entsprechend Anwendung.

§ 29
Gefährdung durch Feuer

Es ist verboten,

1. in der freien Landschaft einschließlich angrenzender Straßen brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen,
2. durch Rauchen leicht entzündbare Bestände und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft wie Strohdiemen, reife Erntebestände oder trockene Hecken zu gefährden,
3. bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 außerhalb von geschlossenen Räumen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 15 Metern zum Wald zu rauchen,
4. im Wald oder bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ein offenes Feuer außerhalb von öffentlichen Grillplätzen anzuzünden oder
5. bei Waldbrandgefahrenstufe 5 den Wald außerhalb von Wegen zu betreten.

Satz 1 Nrn. 4 und 5 gilt nicht für Waldbesitzer, Jagdausübungsberechtigte, von ihnen beauftragte Personen sowie Personen, die sich im Rahmen ihrer Gewerbe-, Berufs- oder Dienstausübung im Wald aufhalten.

§ 30
Sperren der freien Landschaft

(1) Die zuständigen Behörden können Flächen der freien Landschaft sperren, um Gefahren im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt abzuwehren. Die zuständigen Behörden können Flächen der freien Landschaft auch sperren

1. zu ihrem Schutz,
2. zur Feld-, Wald- oder Wildbewirtschaftung,
3. zur Regelung des Erholungsverkehrs,
4. zum Schutz vor Gefahren, die unmittelbar von Maßnahmen der Bewirtschaftung der freien Landschaft ausgehen,
5. für Vorhaben, mit denen eine gleichzeitige Benutzung der Grundstücke durch die Allgemeinheit nicht vereinbar ist,
6. wegen einer einem Grundbesitzer nicht mehr zumutbaren Benutzung,
7. zur Durchführung landespflegerischer Maßnahmen oder
8. zum Schutz der Natur, insbesondere zum Schutz von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten,

soweit und solange dies erforderlich ist.

(2) Grundbesitzer können Flächen der freien Landschaft vorübergehend

1. zur Feld- oder Waldbewirtschaftung oder
2. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

sperren, soweit und solange dies erforderlich ist. Gleiches gilt für Jagdausübungsberechtigte zur Durchführung von Drückjagden.

(3) Die Errichtung von verschließbaren Wegschranken bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der Rechte nach den §§ 22 bis 25 und zur

Wegnutzbarkeit in Brand- und Katastrophenfällen sowie bei Rettungseinsätzen treffen.

§ 31
Forstschutz

(1) Der Forstschutz umfasst die Aufgabe der Gefahrenabwehr im Wald nach diesem Teil des Gesetzes.

(2) Der Forstschutz obliegt neben den Forstbehörden den nach Absatz 3 bestätigten Forstaufsehern.

(3) Personen sind von der oberen Forstbehörde als Forstaufseher zu bestätigen, wenn sie
1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. die Befähigung für die Laufbahn des Forstdienstes der Laufbahngruppe 2 haben,
3. die für den Forstschutz erforderlichen Kenntnisse besitzen und
4. eine schriftliche Bestellung durch den Grundbesitzer als Forstaufseher für ein bestimmtes Waldgebiet beibringen.

Von der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die fachliche Eignung auf andere Weise nachgewiesen wird.

(4) Bestätigte Forstaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes bei der Ausübung des Forstschutzes die Rechte und Pflichten von Verwaltungsvollzugsbeamten. Dies stellt keine Ermächtigung im Sinne des § 58 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Bestätigte Forstaufseher können von der Forstbehörde zur Erteilung von Verwarnungen im Sinne der §§ 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für rechtswidrige Handlungen, die eine Ordnungswidrigkeit nach § 37 darstellen, ermächtigt werden.

§ 32
Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Aufgaben nach diesem Teil sind
1. für Feldflächen die Gemeinden und
2. für Waldflächen die Forstbehörden.

Für die Aufgaben nach § 30 Abs. 1 und 3 sind die Gemeinden zuständig.

(2) Die Aufgaben werden im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Soweit die Kosten nicht durch Gebühren und Auslagenerstattung gedeckt sind, sind sie durch die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz abgegolten.

(3) Die Fachaufsicht für Aufgaben nach diesem Teil bestimmt sich nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für forstliche Angelegenheiten zuständige Ministerium. § 90 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt findet entsprechend Anwendung.

Teil 7
Organisation und Aufgaben der Forstverwaltung

§ 33
Forstbehörden

(1) Oberste Forstbehörde ist das für forstliche Angelegenheiten zuständige Ministerium. Obere Forstbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Untere Forstbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Für die Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist die untere Forstbehörde zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Behörden mit forstlichen Aufgaben sind berechtigt, zur Durchführung von Analysen und Untersuchungen, die in diesem Gesetz oder in Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, bestimmt sind, im Privat- und Körperschaftswald Boden-, Pflanzen- und Insektenproben zu entnehmen, sofern für den Waldbesitzer daraus keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Die Maßnahmen sind dem Waldbesitzer vorher anzukündigen, wenn dadurch ihr Zweck nicht gefährdet wird.

§ 36
Forstaufsicht

Die örtlich zuständigen Forstbehörden üben die Forstaufsicht über den Wald aller Waldeigentumsarten aus. Die Forstaufsicht umfasst die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verord-

nungen sowie die Einhaltung anderer, auf die Erhaltung und Pflege des Waldes und die Abwehr von Waldschäden gerichteter Vorschriften.

Teil 8
Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften
§ 37
Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 2 Nr. 1 zeltet oder einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil aufstellt,
2. entgegen § 22 Abs. 2 Nr. 2 eine Feuerstelle anlegt,
3. entgegen § 22 Abs. 2 Nr. 3 einen Bienenwagen oder Bienenstand aufstellt,
4. entgegen § 23 Abs. 2 eine dort genannte Fläche oder Einrichtung begeht, ohne die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen,
5. entgegen § 24 Abs. 1 mit einem Kraftfahrzeug die freie Landschaft befährt,
6. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 außerhalb von Wegen mit einem Fahrrad, einem Krankenfahrstuhl oder einem Fahrzeug ohne Motorkraft die freie Landschaft befährt,
7. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 außerhalb von geeigneten Privatwegen reitet oder entgegen § 25 Abs. 2 außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen reitet,
8. einer aufgrund des § 25 Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf § 38 verweist,
9. ohne Genehmigung nach § 26 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung in der freien Landschaft außerhalb von Wegen und Plätzen durchführt,
10. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 eine Markierung in der freien Landschaft verändert oder unkenntlich macht,
11. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 2 die Lagerung von Feld- oder Walderzeugnissen verändert,
12. entgegen § 27 Abs. 2 ohne Genehmigung einen Weg ganz oder teilweise beseitigt oder unbrauchbar macht,
13. entgegen § 27 Abs. 3 als Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigter seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die funktionsgerechte Nutzbarkeit von Wegen zu gewährleisten,
14. entgegen § 28 Abs. 1 ein Koppeltor, ein Wildgattertor oder eine andere zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in Grundstücke dienende Vorrichtung unbefugt benutzt oder nach vorheriger Öffnung offen stehen lässt,
15. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 einen Hund in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen lässt,
16. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 einen Hund in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nicht anleint,
17. entgegen § 29 Satz 1 Nr. 1 in der freien Landschaft einschließlich angrenzender Straßen einen brennenden oder glimmenden Gegenstand wegwirft,
18. entgegen § 29 Satz 1 Nr. 2 durch Rauchen leicht entzündbare Bestände und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft gefährdet,
19. entgegen § 29 Satz 1 Nr. 3 bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 außerhalb von geschlossenen Räumen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 15 Metern zum Wald raucht,
20. entgegen § 29 Satz 1 Nr. 4 im Wald oder bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ein offenes Feuer außerhalb von öffentlichen Grillplätzen anzündet,
21. entgegen § 29 Satz 1 Nr. 5 bei Waldbrandgefahrenstufe 5 den Wald außerhalb von Wegen betritt,
22. ohne Genehmigung nach § 30 Abs. 3 Satz 1 verschließbare Wegschranken errichtet.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer in der freien Landschaft vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. die zugelassene Benutzung eines Privatweges durch Sperrung verhindert oder
2. eine nach § 30 Abs. 1 und 2 erkennbar gesperrte Fläche betritt oder eine Vorrichtung zur Sperrung unwirksam macht.

§ 38
Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrigkeiten nach § 37 Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und Ordnungswidrigkeiten nach § 37 Abs. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 39
Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Teil 9
Schlussbestimmungen
§ 40
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher
Form.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
2. das Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341).

H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

793

Abgrenzung öffentlicher Straßen von Privatwegen in der freien Landschaft; Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen

Gem. RdErl. des MULE und MLV vom 25. 11. 2016 – 41-64002

Bezug:
Gem. RdErl des MLU und MLV vom 9. 7. 2010 (MBl. LSA S. 504)

1. Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlichen Straßen

1.1 Sperrung öffentlicher Straßen für Fahrzeuge

Das Zeichen 250 der Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. 3. 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 6. 2016 (BGBl. I S. 1463, 1464), in der jeweils geltenden Fassung, verbietet den Verkehr mit Fahrzeugen aller Art. Es darf nur aufgestellt werden, um Straßen zu sperren, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Voraussetzung für die Aufstellung des Zeichens 250 ist eine Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO. Das Zeichen wird durch den zuständigen Träger der Straßenbaulast oder den Eigentümer aufgestellt.

Das Zeichen 250 dient der Verkehrsbeschränkung auf Straßen, die andernfalls mit Fahrzeugen befahren werden dürften. Es hat deshalb weder den Zweck, das nach § 24 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 77), in der jeweils geltenden Fassung, verbotene Fahren in der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen zu untersagen, noch eine Sperrung nach § 30 Abs. 1 LWaldG anzuordnen. Zur Abgrenzung privater Verkehrsflächen von öffentlichen Verkehrsflächen darf das Zeichen 250 nicht verwendet werden.

Entsprechendes gilt für die Zeichen 251, 253, 255 und 260 der Anlage 2 StVO.

1.2 Freigabe für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr

Die in Nummer 1.1 genannten Zeichen mit den Zusatzzeichen der Nummern 1026-36, 1026-37 und 1026-38 des Anhangs zum Katalog der Verkehrszeichen VzKat 1992, 1992, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, ISBN: 3-88784-362-2 in der jeweils geltenden Fassung, geben den Verkehr auf öffentlichen Straßen, die für die jeweils bezeichneten Fahrzeuge gesperrt sind, für die Land- und die Forstwirtschaft frei. Damit sind nur Verkehre freigestellt, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Die Jagdausübung ist als Teil der Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen. Der zur Jagdausübung nach dem Landesjagdgesetz befugte Jäger darf deshalb zum Zwecke der Jagdausübung öffentliche Straßen, die mit den in Nummer 1.1 genannten Zeichen und in Absatz 1 genannten Zusatzzeichen gesperrt sind, befahren. Einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO bedarf es hierzu nicht.

Die Fischereiwirtschaft in Gewässern, in denen Fische nicht herrenlos sind, sondern im privaten Eigentum stehen, ist Teil der Landwirtschaft. Dies ist zum Beispiel bei künstlichen Anlagen oder privaten Teichen der Fall, die gewerblich betrieben werden. Der diesem Zweck dienende Verkehr ist von dem Verkehrsverbot der in Nummer 1.1 genannten Zeichen durch die in Absatz 1 genannten Zusatzzeichen ausgenommen.

Dies gilt auch für die Fischereibefugten nach § 3 des Fischereigesetzes (FischG) vom 31. 8. 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 1. 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11), in der jeweils geltenden Fassung. Die Fischereibefugten weisen sich durch den Fischereischein aus. Die Fischereiausübungsbefugnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

Bei denjenigen Wegen, die Privatwege im Sinne des § 21 Nr. 5 LWaldG sind, die jedoch wegen der für Verkehrsteilnehmer erkennbaren äußeren Umstände als tatsächlich-öffentliche Straßen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung angesehen werden können, entscheiden die zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinden oder Forstbehörden über eine Sperrung durch Anordnung eines der vorbenannten Verkehrszeichen, erforderlichenfalls mit Zusatzzeichen. Nummer 1.1 und die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

Berechtigt zum Befahren der mit dem Zeichen 250 und den vorgenannten Zusatzzeichen gesperrten Straßen sind im Übrigen Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, soweit das Befahren zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Anderen Personen können die Straßenverkehrsbehörden unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. 1. 2001 (BAnz. S. 1419, 5206), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 22. 9. 2015 (BAnz. AT 25.09.2015 B5), in der jeweils geltenden Fassung, bei berechtigtem Interesse Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO erteilen.

2. Nichtamtliche Hinweisbeschilderung an Privatwegen

Privatwege im Sinne des § 21 Nr. 5 LWaldG sind Straßen, Wege und Plätze in der freien Landschaft, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Solche Privatwege können, soweit erforderlich, durch nichtamtliche Hinweisschilder gekennzeichnet werden, sofern nicht eine Sperrung durch Anordnung eines Verkehrszeichens der Straßenverkehrs-Ordnung erfolgt ist (vergleiche Nummer 1.2 Abs. 5). Eine Kennzeichnung durch Hinweisschilder ist insbesondere erforderlich, wenn gegen das nach § 24 Abs. 1 LWaldG bestehende Verbot, solche Privatwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren, in nicht unbeträchtlichem Maße verstoßen wird oder solche Verstöße zu erwarten sind. Das

Hinweisschild soll die Rechtslage nach § 24 LWaldG in kurzer und verständlicher Form wiedergeben. Die Hinweisbeschilderung darf den Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht gleichen oder ähnlich sein. Die Aufstellung der Hinweisschilder kann durch den Grundeigentümer oder durch die zuständige Behörde gemäß § 30 Abs. 1 LWaldG im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen.

In entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 3 Satz 3 LWaldG kann auf die Herstellung des Einvernehmens verzichtet werden, wenn die Grundbesitzer unbekannt sind oder die Beteiligung mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

3. Ausnahmen vom Verbot des Fahrens mit Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LWaldG sind von dem Verbot des Fahrens in der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen Personen ausgenommen, die über eine vorherige Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten verfügen. Diese Zustimmung gilt nicht zu motorsportlichen Zwecken. Sie berührt auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Naturschutzrechts, nicht. Verbote oder Einschränkungen des Fahrens mit Kraftfahrzeugen, die auf solchen anderen Vorschriften beruhen, bleiben von der Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LWaldG unberührt.

Von dem Verbot des § 24 Abs. 1 LWaldG ausgenommen sind darüber hinaus Personen im Rahmen der befugten Jagdausübung und Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, soweit das Befahren zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 LWaldG).

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG von dem Verbot nach § 24 Abs.1 LWaldG (Verbot des Befahrens der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen) und dem Verbot des § 24 Abs. 2 LWaldG (Verbot des Befahrens der freien Landschaft mit Fahrrädern, Krankenfahrstühlen oder Fahrzeugen ohne Motorkraft außerhalb von Wegen) unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG eine Ausnahme genehmigen.

Bei den Verboten nach § 24 Abs. 1 und 2 LWaldG handelt es sich, wenn Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht zugestimmt haben, um ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Über den in § 24 Abs. 3 Satz 1 LWaldG benannten Personenkreis hinaus, darf nur in tatsächlichen Ausnahmefällen von dem Verbot des Befahrens eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Eine Einigung mit den Grundbesitzern über das Befahren von Privatwegen ist vorzuziehen.

4. Ausnahme von den Verboten des § 24 LWaldG für Fischereibefugte

Fischereibefugten nach § 3 FischG (Fischereiausübungsberechtigte und Inhaber von Fischereierlaubnissen mit Fischereischein) kann – soweit keine allgemeine straßenverkehrsrechtliche Freigabe für derartige Verkehre auf Privatwegen mittels Zusatzzeichen nach Nummer 1.2 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 4 erfolgt ist – eine Genehmigung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG erteilt werden, wenn eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für diesen Personenkreis in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist. Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 24 Abs. 1 und 2 LWaldG kommt auch hier nur dann in Betracht, wenn eine Einigung mit dem Grundbesitzer nicht zu erzielen ist und die Verbotswirkungen die Ausübung der Fischerei für die Fischereibefugten in unzumutbarer Weise einschränken würde. Bei der von der zuständigen Behörde vorzunehmenden Abwägung ist zu beachten, dass hinsichtlich des Fahrens mit Kraftfahrzeugen auf Privatwegen die Fischereibefugten den Personen, die im Rahmen der Jagdausübung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LWaldG Privatwege innerhalb eines Jagdreviers befahren dürfen, nicht gleichgestellt sind. Eine Befreiung der Fischereibefugten von den Verboten des § 24 Abs. 1 und 2 LWaldG durch Allgemeinverfügung kommt nicht in Betracht.

Die örtlichen Anglervereine legen den nach § 32 Abs. 1 LWaldG zuständigen Behörden eine Liste und eine Übersichtskarte der fischbaren Gewässer vor, die nur über Privatwege erreicht werden können. Die zuständigen Behörden unterstützen die Anglervereine mit dem Ziel, eine Einigung mit den Grundbesitzern der Privatwege über das Befahren mit Kraftfahrzeugen durch Fischereibefugte zu erzielen. Die Einigung ist schriftlich niederzulegen. Die Anglervereine erteilen den Fischereibefugten eine Befahrens- und Parkerlaubnis aufgrund einer Vereinbarung mit den Grundbesitzern gemäß der **Anlage 1**. Die Fischereibefugten legen diese Bescheinigung gut sichtbar im Kraftfahrzeug aus.

Wird keine Einigung mit den Grundbesitzern erzielt, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des örtlichen Anglervereins über das Befahren von Privatwegen durch Fischereibefugte nach § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG im Benehmen mit der unteren Fischereibehörde. Bei der nach § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LWaldG vorzunehmenden Abwägung ist zu berücksichtigen, dass Fischereibefugte keinen Anspruch haben, jedes Gewässer mit dem Kraftfahrzeug zu erreichen. Eine Genehmigung soll deshalb nur dann und nur soweit erteilt werden, als ein Erreichen des Gewässers auf andere Weise nicht zumutbar ist. Hierbei sind die Entfernung zum Gewässer und der Umfang der in der Regel zu transportierenden Ausrüstung zu beachten. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LWaldG dürfen öffentliche Interessen einer Genehmigung nicht entgegenstehen.

Die Ausnahme vom Verbot des Befahrens von Privatwegen mit Kraftfahrzeugen erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Anglerverein. Der Bescheid ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Der Anglerverein ist zu verpflichten, dass die Fischereibefugten den Ausgleich von entstehenden Nachteilen des Grundbesitzers nach § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LWaldG gewährleisten. Der örtliche Anglerverein erteilt den Fischereibefugten eine Befahrens- und Parkerlaubnis aufgrund eines behördlichen Bescheids gemäß der **Anlage 2** und führt eine Liste über die erteilten Bescheinigungen. Die Liste wird in regelmäßigen Abständen an die zuständige Behörde übermittelt. Die Einzelheiten bestimmt die zuständige Behörde. Die Fischereibefugten legen die Bescheinigung gut sichtbar im Kraftfahrzeug aus.

Die zuständige Behörde erhebt für jede Zufahrtsregelung zu einem Gewässer auf Privatwegen eine Gebühr nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. 10. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2016 (GVBl. LSA S. 203), in der jeweils geltenden Fassung. Kostenschuldner ist der Anglerverein.

Unbeschadet der Regelung nach Absatz 3 können die zuständigen Behörden auf Antrag von Fischereibefugten Genehmigungen nach § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG erteilen, wenn diese wegen berechtigter Interessen, insbesondere aus Gründen einer eingeschränkten Mobilität, zwingend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, um das Gewässer zu erreichen.

5. Abstellen von Kraftfahrzeugen

Da die Straßenverkehrs-Ordnung das Parken auf Vorfahrtstraßen untersagt und parkende Fahrzeuge auf anderen Straßen den Verkehr behindern können, soll das Parken von Kraftfahrzeugen auf Privatwegen im Bereich ihrer Einmündungen in öffentliche Straßen von den für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geduldet werden. Dies gilt aber nur dann, wenn der auf Privatwegen erlaubte Verkehr mit Kraftfahrzeugen und das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Rettungsfahrzeugen hierdurch nicht behindert werden. Ein Unterlassungsanspruch des Grundbesitzers wird hiervon nicht berührt.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise und die kreisfreien Städte,
die Gemeinden,
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
den Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
den Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt,
den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich an
die Polizeidirektionen,
die Zentrale Bußgeldstelle beim Technischen Polizeiamt,
den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den VDSF-Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.,
die Arbeitsgemeinschaft des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes in Sachsen-Anhalt e.V.,
den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den Bauernbund Sachsen-Anhalt e. V.,
den Verband der Landwirte im Nebenberuf e. V. – Landesverband Sachsen-Anhalt,
die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,
das Landeszentrum Wald,
den Landkreistag,
den Städte- und Gemeindebund

Anlage 1
(zu Nummer 4 Abs. 2 Satz 4)

Name und Anschrift
des Anglervereins

Mobilfunknummer des Fischereibefugten[1]

Befahrens- und Parkerlaubnis Nr. .....
aufgrund einer Vereinbarung mit dem/n Grundbesitzer/n

-zur sichtbaren Ablage im Kraftfahrzeug-

Der/die Inhaber/in dieser Erlaubnis ist als Fischereibefugte/r auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem/der Grundstückseigentümer/in oder Nutzungsberechtigten vom ....., vom grundsätzlichen Verbot des Befahrens der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen (§ 24 Abs. 1 LWaldG[2]) ausgenommen und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 LWaldG berechtigt, im Rahmen der befugten Fischereiausübung den/die nachfolgend genannten Privatweg/e zu befahren:

.....

.....

.....

Die Erlaubnis ist nur gültig in Verbindung mit dem Fischereischein und einer gültigen Fischereierlaubnis für das Gewässer, das über den/die vorstehend genannten Weg/e erreicht werden soll.

Die Erlaubnis zum Befahren schließt die Erlaubnis zum Abstellen des Kraftfahrzeuges während der Fischereiausübung ein. Der auf Privatwegen erlaubte Verkehr mit Kraftfahrzeugen und das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Rettungsfahrzeugen dürfen hierdurch nicht behindert werden.

Diese Bescheinigung gilt bis zum .....

Sie ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

[1] Angabe freiwillig
[2] Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 77)

Anlage 2
(zu Nummer 4 Abs. 4 Satz 4)

Name und Anschrift
des Anglervereins

Mobilfunknummer des Fischereibefugten[1]

Befahrens- und Parkerlaubnis Nr. .....
aufgrund eines behördlichen Bescheids

-zur sichtbaren Ablage im Kraftfahrzeug-

Der/die Inhaber/in dieser Erlaubnis ist als Fischereibefugte/r auf der Grundlage des Bescheides der ..... vom ....., Az.: ....., gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 LWaldG[2] berechtigt, im Rahmen der befugten Fischereiausübung den/die nachfolgend genannten Privatweg/e zu befahren:

.....

.....

.....

Die Erlaubnis ist nur gültig in Verbindung mit dem Fischereischein und einer gültigen Fischereierlaubnis für das Gewässer, das über den/die vorstehend genannten Weg/e erreicht werden soll.

Die Erlaubnis zum Befahren schließt die Erlaubnis zum Abstellen des Kraftfahrzeuges während der Fischereiausübung ein. Der auf Privatwegen erlaubte Verkehr mit Kraftfahrzeugen und das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Rettungsfahrzeugen dürfen hierdurch nicht behindert werden.

Diese Bescheinigung gilt bis zum .....

Sie ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

[1] Angabe freiwillig
[2] Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl.LSA S. 77)